

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



27. Jahrgang

09. Januar 2018

Nr.: 3

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg
- Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg | 2 |
| 2. | Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft - Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Nuthe-Nieplitz-Niederung“ | 3 |
| 3. | Sitzung des Ortsbeirates Kerzendorf am 23.01.2018 | 4 |
| 4. | Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf am 25.01.2018 | 5 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung anderer Behörden

Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz –HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit den Angaben wird die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für die Gemeinde gesichert.

Daher sollen die Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen),
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post) melden.

Die Erhebungsunterlagen liegen für die Eigentümer kostenfrei in der Rathausinformation der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Zu beachten ist, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen ist der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung anderer Behörden

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vom 9. Juni 1995 (GVBl. II S. 422), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, wurde durch Artikel 8 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 10. November 2016 (GVBl. II Nr. 63) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr.3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß §9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§3 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Strauch-“ durch das Wort „Stauch-“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „etwa 30“ durch das Wort „zahlreiche“ ersetzt.
 - c) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 7 wird Nummer 6.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Pfeifgraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwinggrasmooren, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von §7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Salzwiesen im Binnenland, Trockenene, kalkreichen Sandrasen, Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (*Festucetalia vallesiacae*), Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;

3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmplch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Kleiner Flussmuschel (*Unio crassus*), Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.
4. Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung

Am 23.01.2018 findet um 18.00 Uhr in der Gemeindehaus Kerzendorf, Kerzendorfer Straße 1, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Kerzendorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Informationen zum Dorffest 2018
- 2.0. Ortsteilbudget
- 3.0. Einwohnerfragestunde
- 4.0. Bekanntgaben der Ortsvorsteherin

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 25.01.2018 findet um 19.00 Uhr in der Bürgerhaus Dorfmitte, Dorfaue 31, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Information zur Zuarbeit der Ortsbeiräte zum Haushaltsplan 2019
- 3.0. Auswertung der Messung des Fluglärms in Groß Schulzendorf
- 4.0. Auswertung der Geschwindigkeitsmessung des Verkehrs innerorts
- 5.0. Informationen des Ortsvorstehers

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel
Bürgermeister